63. Zur Auslegung der Klausel in Feuerversicherungsberträgen, baß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn sich der Versichungsnehmer bei Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1929 i. S. J. Allgem. Versicherungs-AG. (Bekl.) w. G. (Kl.). VII 67/29.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht baselbft.

Auf Grund eines Versicherungsscheins vom 19. Juni 1926 versicherte die Klägerin ihr häusliches Mobiliar und die Waren zum Handel mit elektrischen Artikeln sowie die gesamte Einrichtung ihres Labengeschäfts dei der verklagten Gesellschaft gegen Feuersgescht. Die Gesamtversicherungssumme war auf 27000 KM. sestgeset. Am 10. Mai 1927 brannte das Haus, in dem sich die Wohnung und der Geschäftsbetrieb der Klägerin befanden, sast ganz nieder. Als Ersat für die dabei vernichteten versicherten Sachen beanspruchte die Klägerin nach einer Verhandlung mit dem don der Beklagten zu ihr entsandten Oberinspektor U. am 20. und 21. Mai 1927 den Betrag von 8000 KM. Die Beklagte sehnte den Anspruch ab, weil sich die Klägerin bei der Ermitklung des Brandschadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht habe.

Der auf Zahlung von 8000 RM. nebst Zinsen gerichteten Klage haben die Vorinstanzen stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Mus ben Grunben:

... Die Beklagte hat sich auf die Bestimmung im § 12 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Bersicherungs-Bedingungen berufen ("Der Bersicherer ist ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Bersicherungsnehmer ... sich bei Ermittlung bes Schabens einer arglistigen Täuschung schuldig macht"). In dieser hinsicht beschäftigt sich ber Borberrichter zunächst mit einer Schabensausstellung ber Mägerin vom 14. Mai 1927, die rechnerisch einen Ersatzanspruch in Höhe von 25971 RM. ergab. Er meint, diese Aufstellung wurde nur dann zur Schadensermittlung gehört haben, wenn die Rlägerin sie der Beklagten zugesandt hatte. Tatsächlich sei dies aber unterblieben, die Aufstellung sei vielmehr nur dem Oberinspektor 11. borgelegt worben, der nur Beamter, nicht Organ der Beklagten gewesen sei und die Aufgabe gehabt habe, sich an Ort und Stelle des Brandfalles von der Sachlage zu überzeugen und den Schaden zu ermitteln. Kür die zu diesem Aweck erforderlichen Verhandlungen des U. mit der Klägerin hätten deren Aufzeichnungen lediglich eine Unterlage gebildet, während die für die Beklagte maßgebenden Aufstellungen erst bei diesen Verhandlungen hätten aufgestellt werden sollen und aufgestellt worden seien. Für den von der Beklagten erhobenen Borwurf der arglistigen Täuschung bei der Schadensermittlung kämen also nach der gegebenen Sachlage nur die von U. gefertigten, von der Klägerin und ihrem Chemann schließlich anerkannten Aufstellungen vom 21. Mai 1927 in Betracht, die mit einem Ersahanspruch von 8000 MM. abschlössen.

Gegen diese Ausschaltung der Schadensaufstellung der Klägerin vom 14. Mai 1927 wendet sich die Redision. Sie führt aus, derartige Schadenssormulare — wie sie die Klägerin ausgefüllt und unterschieden habe — würden bei Eintritt eines Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer regelmäßig übersandt und bildeten die Grundlage für die Festsehung der Schadenshöhe, worauf die Klägerin ausdrücklich hingewiesen worden sei. Der Versicherer müsse sich darauf verlassen können, daß solche Ausstellungen nicht wissentlich salsch angesertigt seien. Die Klägerin habe aber — wie unter Beweis gestellt sei — zugegeben, daß ihre Ausschlung vom 14. Mai absichtlich

übersett gewesen sei, um auf diese Weise Nittel zur Abdeckung ihrer Schulden zu erlangen.

Der Revisionsangriff ist gerechtfertigt. Über die Auslegung gleichlautender Maufeln in Feuerverlicherungsbedingungen, die als "typische" der freien Nachbrüfung des Revisionsrichters unterliegen. hat sich der erkennende Senat bereits mehrsach ausgesprochen (Urteile bom 23. März 1915 VII 317/14, vom 21. März 1916 VII 7/16, vom 8. Dezember 1916 VII 207/16, vom 31. Mai 1921 VII 326/20. vom 11. Oktober 1927 (VII) VI 244/27). Rur Annahme einer aralistigen Läuschung im Sinne berartiger Berwirkungsabreben genügt es banach, wenn ber Versicherte in ber Absicht, ben Versicherer zu täuschen, wissentlich unwahre Angaben gemacht bat. Ob er damit ben Erfolg einer Schäbigung bes Versicherers erreicht hat, ist unerheblich: schon das die Ermittlung des Brandschadens gefährdende arglistige Verhalten soll nach ber mit der Vertragsbestimmung verfolgten Absicht die Verwirkung des gesamten Entschädigungsanspruchs nach sich ziehen. An dieser Auffassung ist um so mehr festzubalten, als sie dem vom Reichsgericht bäufig betonten Grundsak entsbricht, daß bei Versicherungen das Vertragsverhältnis in besonderem Make auf der Wahrung von Treu und Glauben aufgebaut ist. Demnach rechtfertigt sich hier die Annahme, daß die Mausel im § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen anwendbar ist, wenn die Klägerin dem Oberinspektor U. in Täuschungsabsicht die in ihrer Aufstellung vom 14. Mai 1927 enthaltenen etwa wissentlich unwahren Angaben gemacht hat. Daß sie — ober ihr in ihrem Einverständnis für sie handelnder Ebemann — in biefer Weise bei ben mündlichen Verhandlungen vom 20. und 21. Mai 1927 dem Reugen U. gegenüber vorgegangen sei, ist für die Revisionsinstanz zu unterstellen, da der Berufungsrichter die Frage absichtlich offen gelassen hat. Die Erwägung, aus der er geglaubt hat, tatsächlicher Feststellungen in dieser Richtung entraten zu können, kann nicht gebilligt werden. Ob die Klägerin die täuschenden Angaben einem mit der Schabensermittlung betrauten Beamten oder einem verfassungsmäßigen Vertreter der Versicherungsgesellschaft gegenüber gemacht hat, kann keinen Unterschied begründen. Da die letteren in der Regel keine Verhandlungen über die Einzelheiten der Schadensaufstellungen zu führen bflegen, würde bei so enger Auslegung die in Rede stehende Verwirkungsklaufel ihre Bebeutung großenteils einbugen. Die Mehrzahl ber Fälle, die ber erkennende Senat burch die angeführten Urteile entschieden hat, lag auch so, daß die wissentlich unrichtigen Angaben lediglich Versicherungsbeamten gegenüber gemacht worden waren, die von den Gesellschaften mit der Schadensermittlung beauftragt waren. Daß die persönlichen Verhandlungen solcher Beamter mit ben von einem Brandunfall betroffenen Bersicherten zur "Ermittlung bes Schabens" im Sinne bes § 12 Abs. 2 Mig. Berl.-Bed. und gleichlautender sonstiger Klauseln gehören, kann nicht zweifelhaft sein. Der im Urteil bes Senats vom 11. Oktober 1927 enthaltene Sat: "Merdings ist eine Betätigung bes Täuschungs porsakes burch Abgabe falscher ober irreführender Erklärungen gegenüber bem Bersicherer zu erfordern" ist nicht in dem Sinne gemeint, daß ein berartiges Verhalten gegenüber einem Beamten der Bersicherungsgesellschaft nicht ausreichte. Die nachträaliche, im Einverständnis mit dem Versicherten vorgenommene Richtigstellung ber übersetzten Schadensforderung durch ben Beamten ift nicht geeignet, den Verwirkungseinwand des Versicherers wieder zu beseitigen. Dies hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 8. Dezember 1916 angenommen.

Hiernach ist das angesochtene Urteil auszuheben und die Sache an das Berusungsgericht zurückzuberweisen, damit dieses unter Beachtung der vorstehenden Darlegungen tatsächlich erörtere, ob die Klägerin dei ihren Verhandlungen mit dem Zeugen U. diesem wissentlich unwahre Angaben in Täuschungsabsicht gemacht hat oder durch ihren Ehemann hat machen lassen. Wäre dies zu bejahen, so könnte der Beklagten die Berusung auf § 12 Abs. 2 ihrer Allsgemeinen Versicherungs-Bedingungen nicht versagt werden.